Schweizerischer Militärsanitätsverein

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 14

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

deren Bekämpfung nicht genügende Mittel zur Verfügung stehen. Alle diejenigen, welche geben können und gern geben wollen, also jederzeit, nicht nur dann, wenn durch die öffentliche Mitteilung eines einzelnen Falles das öffentliche Gewissen aufgerufen wird, können reiche Betätigung ihres Wohltätigkeitssinnes finden. Sind sie nicht selbst in der Lage zu prüfen, wem ihre Gaben zuteil werden, so mögen sie sich an die Stellen wenden, die dazu in der Lage sind.

(Das deutsche Rote Kreuz, 1911.)

Hülfslehrerkurs.

Der zweite Hülfslehrerkurs pro 1911 (Ganztagkurs) wird (genügende Beteiligung vorbehalten) vom 6. bis 12. August in St. Gallen stattfinden.

Die Vorstände der Samariter- und der Rot-Kreuz-Vereine werden hiermit ersucht, dies ihren Sektionen bekanntzugeben.

Allfällige Anmeldungen sind bis längstens den 20. Juli 1911 dem Zentral-Präsidenten des schweiz. Samariterbundes einzusenden.

Baden, den 3. Juni 1911. **Der Zentralvorstand des schweiz. Samariterbundes.**

Zentralkurs für Sanitätshülfskolonnen.

Da die Anmeldungen nicht zahlreich genug einliefen, hat die Transportkommission des Roten Kreuzes in Basel beschlossen, den für 1911 vorgesehenen Zentralkurs nicht abzuhalten und ersucht uns, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Ein weiterer Grund für die Nichtabhaltung des Zentralkurses in diesem Jahr liegt auch in der Notwendigkeit, das Sanitätshülfskolonnensystem des Roten Kreuzes mit den Vorschriften der neuen Sanitätsdienstordnung in Einklang zu bringen und demgemäß neu zu ordnen.

Erklärung.

Der Unterzeichnete hat am Schlusse seines „offenen Briefes an den Vorstand des Samaritervereins Bern, zuhanden des Vereins", datiert vom Mai 1911 Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt und beigefügt „aber nicht im Kasino"! Er gibt zu, daß mit diesem Passus der Anschein erweckt werden konnte, als wollte gegen das „Kasino" Stimmung gemacht und dessen derzeitiger Pächter diskreditiert werden. Das ist nun aber keineswegs der Fall und lag dem Unterzeichneten ein derartiges Vorgehen völlig fern. Er hätte hierzu auch nicht den mindesten Anlaß gehabt und steht er keinen Moment an zu erklären, daß lediglich interne Gründe, die im Samaritervereine selber zu suchen sind, zu jener Aeußerung Veranlassung gegeben haben. Der Samariterverein setzt sich seiner Mehrzahl nach aus Leuten der arbeitenden Klassen zusammen, die es vorziehen, ihre Versammlungen nicht im Wirtshaus, weder im Kasino noch anderswo, sondern im Vereinslokal an der Nägeligasse, abzuhalten. Lediglich das sollte mit dem erwähnten Schlußsatz gesagt werden und irgendeine andere Tendenz lag nicht in der Absicht des Unterzeichneten. Weil der fragliche Passus anders aufgefaßt wurde, erfolgt gegenwärtige Erklärung.

Bern, den 7. Juli 1911. Paul Zürcher, Thunstraße 2.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Photographische Aufnahme in Vevey. — Wir erhalten soeben eine Photographie in großem Format mit einer trefflich gelungenen Aufnahme des Bankettes im Kasino von Vevey. Mit Vergnügen erblicken wir darauf eine große Zahl altbekannter Gesichter in fröhlicher Tafelrunde vereint. Wer als Andenken an die schöne Tagung in Vevey eine solche Photographie zu erhalten wünscht, wende sich an Herrn Duvernay, Photograph, Madeleine 14, Lausanne. Das Bild wird gegen Fr. 2.— per Nachnahme versandt.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34).